

# **Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke für vorübergehend dezentral zu entwässernde Bereiche der Samtgemeinde Hanstedt (Übergangssatzung vorübergehend dezentral)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 5. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Gewässereinleitung
- § 3 Wartung der Kleinkläranlagen
- § 4 Kalkulationssicherheit
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Die Samtgemeinde Hanstedt überträgt für die Orte

- Asendorf,
- Asendorf-Heidesiedlung,
- Brackel,
- Thieshope,
- Hanstedt,
- Ollsen,
- Nindorf,
- Quarrendorf,
- Schierhorn,
- Marxen,
- Undeloh,
- Wesel,

die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Hanstedt an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Landkreises Harburg (Glüsing) angeschlossen werden sollen,

sowie für die Orte

- Egestorf,
- Evendorf,
- Döhle,

die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Samtgemeinde Hanstedt an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Hanstedt (Döhle) angeschlossen werden sollen, die Abwasserbeseitigungspflicht bis zu einem tatsächlichen Anschluss des jeweiligen Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasseranlage Glüsing oder Döhle auf die Nutzungsberechtigten (insbesondere Eigentümer / innen u. Erbbauberechtigten) der Grundstücke. Die Nutzungsberechtigten haben das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 wird auch den Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den aufgelisteten Orten übertragen, auf denen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals Abwasser anfällt.
- (3) Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms obliegt nach der Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral vom 05.12.2000, in der jeweils geltenden Fassung, weiterhin der Samtgemeinde Hanstedt.
- (4) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Satzung sind die Grundstücke,
  1. die im Geltungsbereich der „Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke für dauerhaft dezentral zu entwässernde Bereiche der Samtgemeinde Hanstedt“ vom 05.12.2000, in der jeweils geltenden Fassung, liegen;
  2. die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage Glüsingener Döhle angeschlossen sind;
  3. deren häusliches Abwasser durch eine genehmigte „Kleine Kläranlage“ (über 8 cbm/d) entsorgt wird;
  4. deren häusliches Abwasser durch eine genehmigte abflusslose Sammelgrube (ASG) entsorgt wird.

## **§ 2 Gewässereinleitung**

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist zu verrieseln und damit einem unterirdischen Gewässer zuzuführen.
- (2) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser ist vom Nutzungsberechtigten über die Samtgemeinde beim Landkreis Harburg als zuständige Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 10 NWG) einzuholen.

## **§ 3 Wartung der Kleinkläranlagen**

Soweit die Untere Wasserbehörde in der wasserrechtlichen Erlaubnis die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage vorschreibt, hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten eine zugelassene Fachfirma mit der Durchführung der Wartungsarbeiten zu beauftragen.

## **§ 4 Kalkulationssicherheit**

- (1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage aufgrund einer wasserrechtlichen Erlaubnis an die allgemein anerkannten Regeln der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet, so verpflichtet ihn der Landkreis Harburg oder die Samtgemeinde auf die Dauer von 15 Jahren nicht zum Anschluss an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung, es sei denn, seine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 ist erloschen. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage.
- (2) Der freiwillige Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist zu jedem Zeitpunkt möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage vorliegen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 149 Abs. 4 NWG für die vorübergehende dezentral zu entwässernden Bereiche der Samtgemeinde Hanstedt vom 20.7.1998, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.1998 außer Kraft.

Hanstedt, den 5. Dezember 2000

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindebürgermeister

\_\_\_\_\_  
Samtgemeindedirektor